



# Amtsblatt für die Gemeinde Hövelhof

**33. Jahrgang**

**22.08.2007**

**Nr. 25 / S. 1**

Satzung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33  
- Bezeichnung: "Alte Poststraße"  
der Gemeinde Hövelhof vom 22.08.2007

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.05.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Hövelhof beschließt aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in gültiger Fassung, i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV. 2023), in gültiger Fassung, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 – Bezeichnung: „Alte Poststraße“ gem. § 10 BauGB als Satzung.

## § 1 Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 22.06.2006 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für den Bereich des Sportgeländes des Sport- und Jugendclubs Hövelriege (SJC Hövelriege) auf dem Grundstück Flur 3, Flurstück 30, in der Gemarkung Hövelhof, einen Bebauungsplan gem. § 30 BauGB aufzustellen.

Das Plangebiet (siehe Übersichtsplan) wird wie folgt umgrenzt:

- nördlich durch den Eisenweg
- östlich durch die Alte Poststraße
- südlich durch die Hövelrieger Straße
- westlich durch die Flurstücke 31 und 32

## § 2 Bestandteile

Der Bebauungsplan Nr. 33 Bezeichnung „Alte Poststraße“ besteht aus

- a) einem Bebauungsplan
- b) einer Begründung
- c) einem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung
- d) einem Schalltechnischen Gutachten

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung (Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 Bezeichnung „Alte Poststraße“ der Gemeinde Hövelhof wird gem. § 10 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung sowie Ort und Zeit der Auslegung rechtskräftig.

gez. Berens  
Bürgermeister

gez. Ilskens  
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Hövelhof über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 - Bezeichnung „Alte Poststraße“ wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), in der z. Zt. gültigen Fassung, in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. d. F. vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516/SGV.NW. 2023), in der z. Zt. gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, einem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung sowie einem Schallschutztechnischen Gutachten vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Hövelhof - Bauamt -, Schlossstraße 14, Zimmer 45, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
3. Gem. § 7 Abs. 6 GO.NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b. die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss (Satzungsbeschluss) vorher beanstandet oder
  - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hövelhof vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB bleiben unberührt.

Hövelhof, den 22.08.2007

Der Bürgermeister

Berens



Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.